

Vättags alsdann den folgenden Sonntag den 9ten Septembris geschehen, in den Jahren hingegen, wo der 8te September mit einem Montag zusammentrifft, dann diese Feyer den vorhergehenden Sonntag, als den 7ten des gleichen Monats statt haben solle.

Durch diesen Beschluß solle dann dieser Artikel als beseitiget angesehen und aus den künftigen Abscheiden gelassen werden.

XI.

Tagsatzungsbeschluß vom 22ten Junii 1805, betreffend das Gemeineydenöfische Archiv.

Die Tagsatzung, nach angehörtem Bericht ihrer Commission über die Errichtung und Besorgung eines gemeineydenöfischen Archives

Beschließt:

A. Aufstellung eines gemeineydenöfischen Archivars.

- 1.) Es wird ein besonderer Archivar aufgestellt, dem die Pflicht obliegt, das helvetische Central- und das allgemeine bundesgenöfische Archiv zu ordnen und zu besorgen.

2.) Die Ernennung dieses Beamten kommt der Tagsatzung zu, und geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

3.) Die Wahl selbst ist jedoch nur für zwei Jahr gültig, und soll nach Verfluß dieses Zeitraums — wenn anders dannzumal die Fortdauer der Stelle nothwendig erachtet wird — von neuem vorgenommen werden.

4.) Der ernannte gemeinendgenössische Archivarius tritt seine Stelle jedesmal mit dem 1ten August an.

5.) Die Tagsatzung von 1806. wird diese Stelle für die zwei folgenden Jahre 1807. und 1808. zuerst besetzen.

B. Befugnisse und Pflichten eines gemeinendgenössischen Archivars.

6.) Der gemeinendgenössische Archivar steht unter der direkten Aufsicht des Herrn Kanzlers der Endgenossenschaft.

7.) Neben dem seiner eigentlichen Besorgung und Verwaltung anvertrauten, in einem einzigen Gebäude vereinigten Archiv zu Bern, hat er auch den Zutritt zu den ältern allgemeinen Archiven in Zürich, Luzern, Baden (jetzt Arau) und Frauenfeld, welche der Sorgfalt dieser Cam-

done überlassen sind, und ihm jederzeit offen stehen sollen.

8.) In Betreff des Archivs zu Bern, so wird er für dessen Erhaltung bestens besorgt seyn, nichts davon vernichten oder zu Grunde gehen lassen, sondern vielmehr selbiges so viel möglich vervollständigen, reinlich halten, und wenn solches irgend einer Beschädigung durch Feuchtigkeit, Würmer u. d. gl. ausgesetzt seyn würde, um Remedur und Hülfe bey der Cantons-Regierung, oder bey Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, nachsuchen.

9.) Da der Gebrauch des gemeinendgenössischen Archivs sämtlichen Cantons-Regierungen zugesichert ist, so liegt es in der Obliegenheit des Archivars, alle daherige Aufträge und Correspondenz, die sowohl durch Seine Excellenz, den Herrn Landammann der Schweiz und die Endgenössische Kanzley, als auch jene, die besonders in minder wichtigen Fällen unmittelbar durch die Cantons-Regierungen und ihre Kanzleyen an ihn gelangen werden, zu empfangen und zu vollziehen.

10.) Original-Akten-Stücke, welche das Endgenössische Gemein-Wesen betreffen, und als ein eigener Theil des Staatsarchivs anzusehen sind, darf er nur mit Bewilligung Seiner Excellenz des

Herrn Landammanns der Schweiz, und bloß auf bestimmte Zeit, gegen Empfangs-Schein verabfolgt lassen, und muß über ihre Rückgabe sorgfältig wachen.

11.) Auszüge oder Abschriften, wenn sie nur Privatpersonen betreffen, können denselben unter erforderlicher Vorschrift ohne anders zugefertigt werden. Original-Akten-Stücke, welche das erwiesene Eigenthum von Partikularen sind, darf er auch den Eigenthümern zurückerstatten; bey allfälligen Zweifeln aber, soll der Archivar den Rath der Eidgenössischen Kanzley oder den Befehl des Herrn Landammanns der Schweiz einholen.

Die ordentlichen Arbeiten des Archivars sind:

12.) Die fortzusetzende Anordnung und Verbesserung des gemeinendgenössischen Archivs; die Uebernahme der am Schluß des Jahrs an ihn abzuliefernden ältern Schriften der Tagsatzung und des Herrn Landammanns der Schweiz, die von dem helvetischen Central-Archiv durchaus abgesondert gehalten werden müssen; die Abfassung der erforderlichen Repertorien und Register, die auszufertigenden Abschriften und Berichte, die er mit dem Datum der Ausfertigung und seiner Unterschrift versehen soll; die vorhin gemeldte Correspondenz unter behörender Controlle.

13.) Ueber die Einrichtung und Anordnung des neuen gemeindegewöhnlichen Archives, wird er mit Beförderung einen ausführlichen Plan ausarbeiten und selbigen der Prüfung des Herrn Landammanns der Schweiz unterlegen.

14.) Er ist ferner gehalten, dem Herrn Landammann der Schweiz, so oft es derselbe zu verlangen für nothwendig erachten wird, einen Bericht über den Gang seiner Arbeiten und den Zustand der Archive zu ertheilen, und annebens alljährlich der Tagsatzung einen General-Rapport über die Beschaffenheit derselben vorzulegen.

Außerordentliche Arbeiten, mit besonderer Sinsicht auf das helvetische Central- Archiv.

15.) Dem Archivar liegt die Verpflichtung ob, mit möglichster Beförderung und bis auf den 1sten August 1808. das helvetische Central-Archiv in brauchbaren Stand zu stellen, die Anordnung, Erhaltung und Verwaltung desselben zu besorgen, jedoch ohne andere Arbeit als der gleichmäßiger Eintheilung, Einrichtung der Inventarien, und etwann noch Einband und Ueberschrift vieler Bände, die es bedürfen.

16.) Bei der Einrichtung des helvetischen Archivs soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß die eigentlichen Original-Urkunden und Dokumente, desgleichen die Pläne und Verzeichnisse einzelnen Cantonen zugehörend, so in den verschiedenen Bureaux der helvetischen Regierung zurückgeblieben sind, und, dem Föderal-Bestand unbeschadet, von dem Haupt-Archiv getrennt werden können — endlich diejenigen Schriften, welche sich auf wirklich pendente Geschäfte beziehen, — den betreffenden Kantons-Regierungen auf ihr Ansuchen hin mit möglichster Beförderung zurückerstattet werden.

17.) Darüber wird er sich schließlicly und mit möglichster Beförderung mit der Verfertigung eines vollständigen Index oder Clasifications-Registers über das ganze helvetische Central-Archiv beschäftigen, und dafür sorgen, daß sämtlichen Cantonen eine Abschrift desselben zu Handen gestellt werde.

Dieser Index muß nemlich eine summarische Uebersicht der verschiedenen Zweige des helvetischen Central-Archives enthalten, und die Unter-Abtheilungen eines jeden Einzelnen derselben bezeichnen, um vermittelst dessen den Cantons-Regierungen das Auffinden der etwann zu ihrem besondern Gebrauch dienlichen Schriften einigermaßen zu erleichtern.

C. Besoldung eines Archivars.

18.) Der fixe Gehalt des gemeinendgenössischen Archivars besteht jährlich in Franken 640, die ihm jedesmal auf den 1sten Augustmonat von der Eidgenössischen Kanzley ausbezahlt werden.

19.) Besondere Auslagen für Heizung, Transporte, Buchbinder, Schreib-Materialien und Reparationen werden ihm bey Bezahlung des Gehalts noch besonders vergütet, außer diesem aber keine andere Artikel weder für Abwart, noch Gehilfen &c. &c., ohne besondern Auftrag zugelassen werden.

20.) Für die perfertigten Abschriften hat er sowohl von den Cantons-Kanzleyen als von den Partikularen, für jede Folio-Seite 2 Bagen zu beziehen, wordurch aber auch die Schreib-Materialien &c. vergütet werden.

21.) Er ist verbunden, dafür zu sorgen, daß alle dergleichen Abschriften reinlich, fehlerfrey und deutlich ausgefertigt werden.

22.) Endlich hat er für das Nachsuchen für Partikularen, wenn keine Abschriften verlangt werden, 6 Bagen, und zwar mit Inbegriff des Zeugnisses über die von ihm vorgenommene Nachschlagung, für seine Bemühung zu fordern.

D. Eyd des gemeineydenössischen Archivars.

23.) Der gemeineydenössische Archivar legt in die Hände des Herrn Landammanns der Schweiz folgenden Eyd ab.

„Ich schwöre, gemeiner Schweizerischer Eydgenossenschaft und dem jeweiligen Herrn Landammann der Schweiz Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, alles zu verschweigen, was zu verschweigen geboten wird; die mir von daher zukommenden Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, aus den mir anvertrauten Archiven keinerlei Schriften und Dokumente zu veräußern, noch zu entfremden, und mich jederzeit genau an meine Instruktion zu halten.“
